# Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes March - Umkirch

in der Fassung der Änderung vom 05. Februar 1980

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die folgende

## Verbandssatzung

# § 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- 1) Die Gemeinden March und Umkirch (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "March-Umkirch".
- 2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in March.

# § 2 Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- 2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  - a) die technischen und Verwaltungsangelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbau,

- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- d) die Verwaltungsangelegenheiten bei Baumaßnahmen an qualifizierten Straßen mit Ausnahme der Gemeindeverbindungsstraßen,
- e) die Einzelvorhaben Dreisam-Parallelstraße in March und Umgehungsstraße Süd (Verbindung L 116a zur B 31) in Umkirch.
- 3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
  - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
  - c) die Einrichtung der Gutachterausschüsse nach der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Bundesbaugesetz.
- 4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeit nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der
  Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

# § 3 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sofern der Verband nach § 72 c Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundes-baugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

- Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- 2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

8 4

## Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende.

# § 5 Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
  - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
  - b) die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden und Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BBauG,
  - c) die Änderung der Verbandssatzung,
  - d) die Beschlußfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (2 Abs. 4 Satz 2),
  - e) den Erlaß von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltsatzung,
  - f) die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung.
  - g) den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
  - h) die Feststellung der Jahresrechnung,
  - i) die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
  - j) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,

- k) die Entscheidung über die Anschaffung øder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 20.000,— DM betragen,
- 1) die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind.
- m) die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes.
- Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und zehn weiteren Vertretern, von denen sechs auf die Gemeinde March und vier auf die Gemeinde Umkirch entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- 3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

# § 6 Geschäftsgang

- Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anders ergibt.
- 2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

# § 7 Verbandsvorsitzender

- Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

# § 8 Verbandsverwaltung

- Tur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein. Er kann die Bediensteten zu haptamtlichen Beamten ernennen.
- 2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der beteiligten Gemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Gemeinden.
- Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 und 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

#### § 9

## Finanzierung

- Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
  - a) Erledigungsaufgaben

    Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Buchst. a c nach

    dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich
    entstandenen Aufwand.
  - b) Erfüllungsaufgaben
    Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen
    der Gemeindeverbindungsstraßen.
  - c) Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Ein-wohnerzahlen.
- 2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte der Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

#### § 10

## Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach der Vorschrift der Satzung der Mitgliedsgemeinden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

#### § 11

### Schlußbestimmungen

1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde March wahr.

- 2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 9 Abs. 2) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- 3) Der Verband entsteht am 01.08.1974, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

March / Umkirch, den 30. Juni 1974, 06. Febr. 1979 und 05. Febr. 1980

Für die Gemeinde March

(Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juni 1974

vom 13. Dez. 1978 uhd

vom 19. Dez. 1979

(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Umkirch

(Gemeinderatsbeschluß vom 29. Juni 1974

vom 27. Nov. 1978 und

vom 04. Febr.1980

(Bürgermeister)